

Unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg mußte selbst im Bereich der kapitalistischen Staaten — zumindest theoretisch — eine gewisse Einschränkung des Prinzips des Nominalismus mit seinem latenten Recht zum unbeschränkten Währungskrieg hingenommen werden. Im Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, das im Jahre 1944 in Bretton Woods abgeschlossen wurde, ist zunächst der USA-Dollar im Gewicht und in der Feinheit vom 1. Juli 1944 als Maßstab der Paritäten, als „Leitwährung“, fixiert worden. Im Abschn. 5 des Art. IV wird vorgesehen, daß Änderungen der Paritäten der Mitgliedswährungen nur dann ohne Zustimmung des Internationalen Währungsfonds vorgenommen werden können, wenn die Änderungen 10 % der ursprünglichen Parität nicht überschreiten.

Zu Recht sah die Kommission für internationales Währungsrecht der International Law Association in den Bestimmungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds eine Beschränkung des Prinzips des Nominalismus.³⁸ Eindeutig kommt die Kommission zu dem Schluß: „If the devaluation were to exceed ten per cent of the initial par value and were not approved by the Fund, then the old parity would prevail and the nominalistic principle would pro tanto be displaced.“³⁹ Völlig unklar ist jedoch, welche Rechtsfolgen Währungsmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten, die mit dem Abkommen unvereinbar sind, auslösen. Die Erklärung abkommensverletzender Währungsmaßnahmen als „illegitim“⁴⁰ oder die Hinweise auf organisatorische Folgen⁴¹ vermögen bei Wirtschaftskrisen größeren Ausmaßes die Währungsdisziplin zweifellos nicht zu sichern. Die Hauptfrage, ob abkommenswidrige Währungsmaßnahmen eines Mitgliedstaates ein geschädigtes anderes Mitglied zu Schadenersatzforderungen völkerrechtlicher Art berechtigen, ist weder im Abkommen geklärt, noch weist die Literatur schlüssige Stellungnahmen zu diesem Problem aus.⁴²

Etwas zugespißt wird man sagen können, daß auf diese Weise zwar das nominalistische Prinzip „nominell“ in gewissem Umfange eingeschränkt worden ist, infolge Fehlens hinreichender rechtlicher Sanktionen jedoch die

von zahlreichen kapitalistischen Staaten vor allem im Zusammenhang mit der Aufhebung der Goldwährung und dem Übergang zur Papierwährung verboten. Die Joint resolution vom 5. 6. 1933 legt fest, daß niemand darauf bestehen kann, Schulden in Gold zu zahlen oder (künftig) die Bezahlung von Schulden in Gold zu verlangen. Damit wird legislativ der Tatbestand eines Verstoßes gegen die public policy formuliert, der Nichtigkeit der Vereinbarung herbeiführt. — Zum nominalistischen Prinzip in den USA vgl. auch Nußbaum, Money in the Law, National and International, a. a. O.

38 Der Report der Kommission für Internationales Währungsrecht führte in Ziff. 6 des

Helsinki-Berichts, a. a. O., S. 550, aus:

„Since the principle of nominalism was developed and formulated, a new factor has come into the world. In broad terms the monetary sovereignty of States has become subject to substantial restrictions. At present, 103 States are members of the International Monetary Fund, whose Articles of Agreement are based on the conception of the par value of exchange.“

39 Report der Kommission für Internationales Währungsrecht, a. a. O., Ziff. 7

40 so der langjährige Rechtsberater des Internationalen Währungsfonds, E. P. Hexner, Das Verfassungs- und Rechtssystem des Internationalen Währungsfonds, Frankfurt a. M. 1960, S. 30.

41 Art. XV Abschn. 2 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds sieht unter bestimmten Bedingungen ein zwangsweises Ausscheiden von Mitgliedstaaten vor.

42 Hexner (vgl. a. a. O., S. 30, Anm. 42) läßt es mit der Darlegung des Problems beenden* und wirft darüber hinaus noch die Frage auf, ob Währungsdiskriminierungen der Abkommenspartner durch Auslegung des Abkommens selbst rechtlich zu beurteilen seien oder ob diese Frage dem allgemeinen Völkerrecht unterliege.